

4. Teil: Schutz von kollektiven Rechtsgütern

§ 9: Vertrauensrechtsgüter I – Vertrauen in den Wettbewerb

Kollektive Vertrauensrechtsgüter schützende Straftatbestände konstruieren den Strafrechtsschutz von der Idee her von den Gesellschaftsmitgliedern aus. Diese haben in für deren Leben relevante Institutionen Vertrauen ausgebildet, das durch das Strafrecht geschützt wird. Das Vertrauen ist dabei kein überflüssiger Zusatz zum Rechtsgut, sondern stellt einen konstituierenden Bestandteil des geschützten Rechtsguts dar. Nicht ausreichend ist allerdings das bloße sog. Vertrauen in die Geltung der Rechtsordnung. Vielmehr muss das Vertrauen für das Funktionieren von Institutionen (etwa staatlicher Institutionen, des Wettbewerbs, des Geldverkehrs oder des Kapitalmarktes) konstituierend sein.

Bei den Bestechungsdelikten (sowohl bzgl. staatlicher Institutionen als auch bzgl. des rechtsgeschäftlichen Verkehrs) spricht man von Korruption im engeren Sinne. Korruption im weiteren Sinne bezieht regelmäßig auch typische Begleithandlungen mit ein (z.B. Untreuehandlungen, etwa die Bildung von schwarzen Kassen).

II. Schutz des Wettbewerbs bzw. des Vertrauens hierin, § 299 StGB

1. Historische Entwicklung

Überführung aus dem UWG durch Korruptionsbekämpfungsgesetz 1997. Sinn war die Stärkung des Anti-Korruptionsbewusstseins im Kernstrafrecht. Neu waren die Strafschärfung für besonders schwere Fälle (§ 300 StGB). Seit 2002 wird auch der ausländische Wettbewerb erfasst (dazu noch unten KK 284).

Durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 wurde die Vorschrift um das sog. *Geschäftsherrenmodell* erweitert (§ 299 I Nr. 2 sowie § 299 II Nr. 2), dazu noch unten KK 279 f.

2. Rechtsgut

Nach h.M. doppelte Schutzrichtung:

- primär: Lauterkeit des Wettbewerbs (Vertrauen in diese) zum Schutz der Allgemeinheit
- sekundär: Schutz der Mitbewerber in ihrer Chancengleichheit und ihren Vermögensinteressen
- ebenfalls sekundär: Schutz des betroffenen Unternehmens

3. Systematik

- Die Vorschrift ist nach herrschender Meinung ein abstraktes Gefährdungsdelikt.

Tathandlungen müssen den Wettbewerb nicht zwingend beeinträchtigen, da auch Zuwendungen, die unabhängig von einem Wettbewerbsverhältnis gemacht werden, tatbestandsmäßig sind und die Vereinbarung oder Zahlung eines „Schmiergeldes“ unmittelbar keinen materiellen Schaden des Geschäftsherrn herbeiführt.

- Nach anderer Auffassung handelt es sich um ein Verletzungsdelikt.
- Die Vorschrift enthält den prominenteren Tatbestand der aktiven Bestechung in § 299 II StGB, während § 299 I StGB die passive Bestechung als Bestechlichkeit betrifft.

4. Aktive Bestechung § 299 II Nr. 1 StGB

a) Taugliche Täter: Jedermann

b) Tathandlung: Anbieten, Versprechen oder Gewähren eines Vorteils

- **Anbieten, Versprechen oder Gewähren** meint die auf Abschluss einer Unrechtsvereinbarung gerichtete ausdrückliche oder konkludente Erklärung. Für die Bevorzugung muss der Vorteil als Gegenleistung gedacht sein, d.h. der Vorteilsgeber muss, ohne dass der Vorteilsnehmer das Ziel zu erkennen braucht, auf eine Verknüpfung zwischen der Zuwendung und der erstrebten Bevorzugung hinwirken.
- **Vorteil** ist jede Besserstellung, auf die kein Anspruch besteht und die die wirtschaftliche, rechtliche oder persönliche Lage des Vorteilsnehmers objektiv verbessert.

- Die Tathandlung muss **gegenüber Angestellten oder Beauftragten eines Unternehmens**, nicht aber gegenüber dem Inhaber erfolgen. Insofern kann man also die Frage aufwerfen, wieso die Inhaber also solche nicht einbezogen wurden. Überwiegend wird davon ausgegangen, dass Geschäftsinhaber nicht gegen den lautereren Wettbewerb verstoßen, wenn sie einen besonderen Vorteil als Gegenleistung für eine Bevorzugung annehmen. Von ihnen gehe nämlich bereits keine Anreizwirkung für unsachliche Entscheidungen aus (NK/*Dannecker* § 299 Rn. 27). Die tatbestandliche Einschränkung wird aber dann als problematisch angesehen, wenn ein *anderer (selbstständiger) Unternehmer* beauftragt wird, Aufgaben im Interesse des Auftraggebers wahrzunehmen (z.B. Beratungsleistungen durch freiberufliche Anlageberater, Architekten etc.). Denn in diesen Fällen ist die Gefahr einer unlauteren Einflussnahme auf diese selbstständigen Beauftragten durchaus gegeben (siehe dazu *Tiedemann* BT Rn. 214; NK/*Dannecker* § 299 Rn. 27a).
 - **Angestellter** ist, wer in einem Dienstverhältnis zu dem Unternehmen steht und in diesem Rahmen weisungsgebunden ist. Das Dienstverhältnis braucht nicht entgeltlich oder dauerhaft zu sein (z.B. Auftrag an Ingenieur oder Wirtschaftsberater zur Betriebsumstellung). Lediglich untergeordnete Hilfskräfte ohne Entscheidungskompetenz fallen nicht unter den Anwendungsbereich der Norm.
 - Der Begriff des **Beauftragten** erfasst als weit auszulegender Auffangtatbestand alle Personen, die Kraft ihrer Stellung im Betrieb berechtigt und verpflichtet sind, für das Unternehmen geschäftlich zu handeln und auf die den Waren- oder Leistungsaustausch betreffenden Entscheidungen Einfluss zu nehmen. Beispiele sind: Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, Handelsvertreter, Buchprüfer,

Wirtschaftstreuhand, Unternehmensberater. Eine dauernde Anstellung ist mithin nicht erforderlich. Keine Beauftragten sind niedergelassene Vertragsärzte (BGH NJW 2012, 2530).

- Ein **Unternehmen** ist jede auf eine (gewisse) Dauer betriebene Tätigkeit im Wirtschaftsleben, die einen Austausch von Leistungen beinhaltet (BeckOK/Momsen/Laudien § 299 Rn. 13).

c) im geschäftlichen Verkehr

Die Tathandlungen müssen im geschäftlichen Verkehr erfolgen. Diese Formulierung wird sehr weit verstanden: Ausreichend sind alle Maßnahmen, die der Förderung eine (beliebigen) Geschäftszwecks dienen. Ausgeschlossen werden somit rein privates, gemeinnütziges und hoheitliches Handeln (Wittig § 26 Rn. 28 f.)

d) Unrechtsvereinbarung

- Der Vorteil muss als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen gedacht sein. **Bevorzugung** meint eine anvisierte Besserstellung, auf die kein Anspruch besteht (Schönke/Schröder/Heine/Eisele § 299 Rn. 18). **Ware** in diesem Sinne ist jedes Erzeugnis, das Gegenstand des Handelsverkehrs sein kann, einschließlich unbeweglicher Sachen, soweit diese von der Funktion her wie Waren gehandelt werden. Der Begriff **Dienstleistungen** ersetzt den vorigen Terminus der gewerblichen Leistungen. Er umfasst alle Leistungen, soweit sie wirtschaftlichen Wert besitzen, und zwar nunmehr auch solche von Freiberuflern (BeckOK/Momsen/Laudien § 299 Rn. 21;

die Leistungen von Freiberuflern wurden dagegen nach dem alten Wortlaut nicht als gewerbliche Leistungen eingestuft).

- Der Vorteil ist als **Gegenleistung** für eine unlautere Bevorzugung gedacht, womit ein Zusammenhang i.S.e. Unrechtsvereinbarung zwischen Tathandlung und (angestrebter) Bevorzugung bestehen muss.
- Erforderlich ist schließlich, dass sich die Unrechtsvereinbarung auf eine unlautere Bevorzugung **im Wettbewerb** bezieht. Nach überwiegender Ansicht genügt es, dass jedenfalls aus Sicht des Täters ein Wettbewerb zwischen mindestens zwei Bewerbern besteht (*Wittig* § 26 Rn. 51). Eine Strafbarkeit gem. § 299 II Nr. 1 StGB entfällt somit (mangels Wettbewerbs) etwa bei einer Monopolstellung eines Unternehmens. Gemäß dem Wortlaut (im inländischen oder ausländischen Wettbewerb) wird auch der ausländische Wettbewerb geschützt (vertiefend dazu unten KK 284).

e) Subjektive Merkmale

Erforderlich ist zunächst *dolus eventualis* bezüglich der objektiven Tatbestandsmerkmale. Darüber hinaus wird eine „doppelte“ Absicht verlangt: Der Täter muss mit Wettbewerbsabsicht handeln, also mit der Absicht, beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen bevorzugt zu werden (NK/*Dannecker* § 299 Rn. 69 ff.). Außerdem ist die Absicht erforderlich, zu der angestrebten Unrechtsvereinbarung zu gelangen (NK/*Dannecker* § 299 Rn. 72).

5. Aktive Bestechung § 299 II Nr. 2 StGB (Geschäftsherrenvariante)

Das sog. Geschäftsherrenmodell wurde, wie bereits erwähnt, durch das Gesetz zur Bekämpfung der Korruption vom 20.11.2015 neu in den Tatbestand integriert.

Charakteristisch für diese Variante sind zwei Besonderheiten:

- Zum einen wird auf das Erfordernis der unlauteren Bevorzugung im **Wettbewerb** verzichtet. Damit werden auch solche Fälle erfasst, in denen es an einer Wettbewerbssituation fehlt (also etwa aufgrund einer Monopolstellung).
- Zudem knüpft der Tatbestand an eine Verletzung interner Pflichten an („und dadurch seine Pflichten gegenüber dem Unternehmen verletze“). Es geht also um Pflichtverletzungen des Arbeitnehmers gegenüber seinem Geschäftsherren (daher „Geschäftsherrenmodell“).

Diese Erweiterung des § 299 StGB wird vielfach **kritisiert** (zusammenfassend etwa *Dann NJW 2016, 203, 204 f. m.w.N.*): Es gehe nicht mehr um Wettbewerbsschutz (vgl. aber die systematische Stellung der Vorschrift), sondern es werde letztlich die loyale Vertragserfüllung als Selbstzweck geschützt. Im Übrigen bestünden ausreichende zivil- und arbeitsrechtliche Schutz- und Ausgleichsmechanismen bei Pflichtverletzungen. Insofern wird also die Vereinbarkeit mit dem Ultima-ratio-Grundsatz bezweifelt. Insbesondere wird auch ein Vergleich zum Straftatbestand der Untreue gezogen: Während dieser eine klare Rechtsgutsverletzung pönalisiert (Vermögensschaden), liege dem Geschäftsherrenmodell weder ein schutzwürdiges Rechtsgut noch eine verletzungsnaher Handlung zugrunde (*Schünemann ZRP 2015, 68, 69*).

6. **Passive Bestechlichkeit, § 299 I Nr. 1 StGB**

a) **Taugliche Täter: Sonderdelikt für Angestellte oder Beauftragte eines Unternehmens**

b) **Tathandlung: Fordern, Sichversprechenlassen oder Annehmen**

Fordern ist das ausdrückliche oder stillschweigende Verlangen eines Vorteils für eine Leistung im Austauschverhältnis. Sichversprechenlassen ist die ausdrückliche oder konkludente Annahme des Angebots einer späteren Zuwendung. Annehmen ist die tatsächliche Entgegennahme des Vorteils mit Verfügungswillen. Die muss als Gegenleistung für eine unlautere Bevorzugung beim Bezug von Waren oder Dienstleistungen erfolgen (Unrechtsvereinbarung).

Siehe zu den übrigen objektiven Tatbestandsmerkmalen bereits die vorstehenden Ausführungen (KK 276 f.)

c) **Subjektiver Tatbestand**

Erforderlich ist zunächst Vorsatz bzgl. der objektiven Tatbestandsmerkmale. Speziell im Falle des Forderns ist zusätzlich die Absicht erforderlich, eine Unrechtsvereinbarung abzuschließen.

7. Passive Bestechlichkeit, § 299 I Nr. 2 StGB (Geschäftsherrenvariante)

Auch die passive Bestechlichkeit wurde um das Geschäftsherrenmodell erweitert (§ 299 I Nr. 2 StGB). Zu den diesbezüglichen Charakteristika und der Kritik daran kann sinngemäß auf die Ausführungen zu § 299 II Nr. 2 StGB verwiesen werden (KK 279 f.).

8. Beispielfall

a) Sachverhalt

A ist Angestellter der P-AG, eines großen Unternehmens, welches auf Design, Herstellung und Installation von Produktionsstraßen spezialisiert ist. Zur Akquise von Aufträgen hat das Unternehmen eine schwarze Kasse angelegt, aus der Beträge für Bestechungszahlungen entnommen werden können. Aus dieser Kasse übergibt A in Berlin einen Betrag von 20.000 € an B, ein Führungsmitglied eines mittelgroßen russischen Stahlproduzenten. Auf diese Weise möchte A für die P-AG den Auftrag zum Neubau einer Produktionsstraße erlangen. Weitere deutsche Unternehmen haben kein Interesse an diesem Auftrag, es existieren aber noch weitere Angebote ausländischer Konkurrenten. Aufgrund der Zahlung erhält die P-AG auch den Auftrag. Strafbarkeit des A gem. § 299 StGB?

b) Lösung

Strafbarkeit des A gem. § 299 II Nr. 1 StGB

▪ Vorprüfung

Deutsches Strafrecht ist unproblematisch anwendbar, da die Tathandlung in Berlin stattgefunden hat (vgl. §§ 3, 9 I StGB).

▪ Obj. Tatbestand

- A ist tauglicher Täter des Allgemeindelikts.
- B steht als leitender Angestellter in einem weisungsgebundenen Dienstverhältnis zu dem russischen Unternehmen und ist daher **Angestellter eines Unternehmens**.
- Tathandlung: A hat dem B einen (materiellen) **Vorteil gewährt** (Zahlung von 20.000 €).
- Die Zahlung erfolgte auch zur Förderung eines Geschäftszwecks und somit im **geschäftlichen Verkehr**.
- Schließlich liegt auch eine **Unrechtsvereinbarung** vor. Der Vorteil (20.000 €) wurde nämlich als Gegenleistung für eine anvisierte Besserstellung in Bezug auf eine Dienstleistung (Erhalt des Auftrages zur Fertigung der Produktionsstraße) gewährt. Der Begriff Dienstleistung wird dabei sehr weit verstanden (nicht zu verwechseln mit dem Dienstvertrag im Sinne des BGB) und erfasst alle wirtschaftlich werthaltigen Leistungen. Dies geschah auch im Wettbewerb, da weitere ausländische Konkurrenten ebenfalls den Auftrag erhalten wollten. Ausweislich seines Wortlautes schützt § 299 StGB insbesondere auch den „ausländischen Wettbewerb“.

▪ **Subj. Tatbestand**

- A handelte vorsätzlich. Er wollte zudem gerade beim Bezug einer „Dienstleistung“ bevorzugt werden und zu einer Unrechtsvereinbarung zu gelangen (siehe dazu oben KK 278).

▪ **Ergebnis: Strafbarkeit gem. § 299 II Nr. 1 StGB (+)**

Hinweis: Darauf, dass die P-GmbH den Auftrag erhalten hat, kommt es für eine Strafbarkeit nicht an. Das Delikt ist vorliegend bereits durch das Gewähren des Vorteils vollendet und setzt keinen weitergehenden Erfolg voraus (vgl. NK/Dannecker § 299 Rn. 82). B – nach dessen Strafbarkeit nicht gefragt war – hat sich durch die Annahme des Vorteils gem. § 299 I Nr. 1 StGB strafbar gemacht. Zur Untreuestrafbarkeit durch die Einrichtung schwarzer Kassen siehe bereits KK 176 ff.

c) Schutz des ausländischen Wettbewerbs

Im vorstehenden Beispielsfall wurde deutlich, dass § 299 II Nr. 1 StGB (Gleiches gilt für § 299 I Nr. 1 StGB) auch den ausländischen Wettbewerb schützt. Dies war nicht immer der Fall. In der ursprünglichen Fassung wurde der ausländische Wettbewerb nicht eigenständig erwähnt. Der BGH geht daher in der Siemens-Entscheidung davon aus, dass Schmiergeldzahlungen, durch die **deutsche Mitbewerber nicht benachteiligt** werden, nicht von der alten Fassung des § 299 StGB erfasst wurden (BGHSt 52, 323, 339 ff.). Eine Ausdehnung des Tatbestandes auf den ausländischen Wettbewerb erfolgte erstmals durch die Einfügung des § 299 III StGB a.F. im Jahre 2002. Der Absatz lautete „(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für Handlungen im ausländischen Wettbewerb.“ Im Zuge der Einführung des Geschäftsherrenmodells im Jahre 2015 wurde Absatz 3 gestrichen und der Schutz des ausländischen Wettbewerbs wurde unmittelbar in § 299 I Nr. 1 sowie § 299 II Nr. 1 StGB integriert.

Man kann freilich die Frage aufwerfen, auf welche Weise sich eine solche Erstreckung auf den Schutz ausländischen Wettbewerbs **legitimieren** lässt?

Schünemann hat dargelegt, dass sich eine entsprechende Ausweitung des deutschen Strafrechtsschutz allenfalls durch einen auf *Gegenseitigkeit beruhender völkerrechtlicher Vertrag* legitimieren lässt (*ders.* ZRP 2015, 68, 69 m.w.N.). Die gegenwärtige Fassung des § 299 StGB sieht eine solche Restriktion indes nicht vor. Wieso sollte es also die Aufgabe des deutschen Strafrechts sein, den Wettbewerb eines Staates X zu schützen (vorausgesetzt, dass – etwa aufgrund eines inländischen Tatorts – das deutsche Strafrecht gem. §§ 3 ff. StGB anwendbar ist), wenn der gegenseitige Wettbewerbsschutz nicht völkerrechtlich vereinbart wurde? *Schünemann* spricht insofern sehr deutlich von einer chauvinistisch-imperialistischen Anmaßung der deutschen Strafgewalt (*ders.* ZRP 2015, 68, 69).

9. Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen §§ 299a, 299b StGB

Durch das Gesetz zur Bekämpfung von Korruption im Gesundheitswesen vom 30.5.2016 wurden die §§ 299a, 299b eingefügt, die Bestechlichkeit und Bestechung im Gesundheitswesen erfassen. Anlass für diese Reform war ein Beschluss des Großen Senats des BGH. Dieser stellte fest, dass ein niedergelassener **Vertragsarzt** weder Amtsträger i.S.d. § 11 I Nr. 2 lit. c noch Beauftragter eines Unternehmens (der gesetzlichen Krankenkassen) i.S.v. § 299 StGB sei. Mithin konnte der Vertragsarzt zuvor weder von den §§ 331 ff. StGB noch von § 299 StGB erfasst werden (BGH NJW 2012, 2530).

III. Sportwettbetrug, § 265c StGB

1. Überblick

Durch Gesetz vom 11.04.2017 wurden unter anderem die Tatbestände des „Sportwettbetrugs“ (§ 265c) sowie der „Manipulation von berufssportlichen Wettbewerben“ (§ 265d StGB) in das StGB eingefügt. Insofern wird nachfolgend exemplarisch auf die Regelung des § 265c StGB eingegangen.

Hintergrund der Schaffung des Tatbestands „Sportwettbetrug“ ist die Rechtsprechung des BGH zum Wettbetrug i.R.d. § 263 StGB. Die dabei aufgetretenen Schwierigkeiten, insbesondere hinsichtlich eines bezifferbaren Schadens (siehe dazu KK 117 ff.) wurden vom Gesetzgeber als Lücken in der Strafverfolgung wahrgenommen, die nun durch § 265c StGB geschlossen werden sollen.

Entgegen seiner Stellung im 22. Abschnitt des StGB („Betrug und Untreue“) hat der Tatbestand des § 265c StGB allerdings kaum Gemeinsamkeiten mit § 263 StGB, sondern orientiert sich am Aufbau der §§ 299 ff., 331 ff. StGB. Ebenso wie bei den letzteren Vorschriften besteht die Tathandlung im Fordern, Sich-Versprechenlassen oder Annehmen (Abs. 1, 3) bzw. spiegelbildlich dazu im Anbieten, Versprechen oder Gewähren (Abs. 2, 4) eines Vorteils. Hinsichtlich dieser Tatbestandsmerkmale kann auf die oben aufgeführten Erörterungen verwiesen werden (KK 276 ff.). Die angestrebte **Unrechtsvereinbarung** muss sich im Kontext des § 265c StGB aber auf das Beeinflussen eines sportlichen Wettbewerbs zugunsten des Wettbewerbsgegners und das darauf aufbauende Erlangen eines rechtswidrigen Vermögensvorteils infolge einer Sportwette beziehen. Der Bezug zum Vermögen wird bei § 265c StGB also im Rahmen der Unrechtsvereinbarung hergestellt: Diese muss sich insofern darauf beziehen, dass ein rechtswidriger Vermögensvorteil durch eine auf den Sportwettbewerb bezogene öffentliche Sportwette erlangt werden soll.

2. Legitimierbarkeit

Der Tatbestand des Sportwettbetrugs sieht sich einigen legitimatorischen Bedenken ausgesetzt, die hier nur exemplarisch aufgegriffen werden können:

a) Bestimmtheit?

Zunächst ist problematisch, dass der Gesetzgeber in Abs. 6 zwar definiert, wann es sich um einen Wettbewerb des *organisierten* Sports handelt, dabei indes auf eine Definition des **Sportbegriffs** verzichtet hat. Was unter

Sport fällt und was nicht, kann in vielen Fällen zweifelhaft sein, man denke nur an Schach oder elektronischen Sport. Vor diesem Hintergrund ist zweifelhaft, ob der Tatbestand noch den Anforderungen des Bestimmtheitsgrundsatzes (Art. 103 II GG) gerecht wird (*Satzger Jura* 2016, 1142, 1148).

b) Legitime Rechtsgüter?

Weiterhin stellt sich die Frage, welche Rechtsgüter von § 265c StGB geschützt werden. Nach dem Willen des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/8831, 10) sollen dies das **Vermögen** und die **Integrität des Sports** sein (vertiefend und kritisch zu den Rechtsgütern *Krack ZIS* 2016, 540, 543 ff.):

- Der Schutz des **Vermögens** wird zwar auf den ersten Blick durch die systematische Stellung des § 265c StGB im unmittelbaren Anschluss an den Betrug und die betrugsähnlichen Tatbestände nahegelegt. Allerdings ist i.R.d. § 265c StGB eine Handlung ausreichend, die auf das Eingehen einer korruptiven Abrede gerichtet ist. Eine solche geht einem Wettbetrug i.S.d. § 263 StGB zwar regelmäßig voraus, es kann zu einem so frühen Zeitpunkt aber noch nicht einmal ein Ansetzen zu einer Täuschung gesehen werden. Der Tatbestand pönalisiert also eine Vorbereitungshandlung zum Betrug. Hier ist aber noch keine hinreichende Gefahr für das Vermögen ersichtlich, denn zu diesem Zeitpunkt ist es sowohl ungewiss, ob die Unrechtsvereinbarung überhaupt zustande kommt, als auch, ob tatsächlich eine Wette gesetzt wird.
- Die **Integrität des Sports** beruht nach Ansicht des Gesetzgebers (BT-Drs. 18/8831, 10) wesentlich auf der „Unverfälschtheit und Authentizität sportlicher Wettbewerbe“. Durch eine Manipulation würde der Ausgang eines Wettbewerbs vorhersehbar, der Sport würde infolgedessen seine Funktion als Vermittler

von Werten, wie z. B. Toleranz oder Leistungsbereitschaft, verlieren sowie an (wirtschaftlicher) Bedeutung einbüßen. Problematisch ist aber schon, dass unklar bleibt, was konkret von dem schwammigen Begriff der Integrität erfasst wird. Insofern liegt der Verdacht nahe, dass es sich um bloße Moralvorstellungen handelt. Dies rechtfertigt aber nicht den Einsatz des Strafrechts, das als ultima ratio vor besonders sozialschädlichem Verhalten schützen soll. Die Diskussion verläuft hier parallel zu derjenigen hinsichtlich des Rechtsguts der Fairness und Chancengleichheit beim Doping (siehe KK 263).

c) **Schließung von Strafbarkeitslücken?**

§ 265c StGB soll eine bessere strafrechtliche Erfassung der Konstellationen des Wettbetrugs gewährleisten. Fraglich ist jedoch, ob die tatbestandliche Fassung tatsächlich die Strafverfolgung erleichtert. Die Vorstellung des Täters muss aufgrund der Ausgestaltung der Unrechtsvereinbarung nämlich auch auf den Abschluss einer öffentlichen Sportwette und die Erlangung eines rechtswidrigen Vermögensvorteils gerichtet sein. Dies dürfte in der Praxis mitunter schwierig nachzuweisen sein. Zudem ist auffallend, dass die im Kontext des § 263 StGB eigentlich strittige Frage, ob bei Eingehen einer Wette ein Schaden vorliegt und wie dieser nachzuweisen ist, durch die Vorverlagerung der Strafbarkeit nicht geklärt, sondern schlicht abgeschnitten wird. Insofern ist allerdings bereits die Existenz von Strafbarkeitslücken beim Sportwettenbetrug (i.S.d. § 263 StGB) zu bezweifeln. Wie gesehen, kann nämlich auch das Abschließen von Sportwetten in Bezug auf manipulierte Spiele unter gewissen Voraussetzungen durchaus einen Schaden im Sinne des § 263 StGB begründen (vgl. KK 118 f.). Diese (auch den Vorgaben des BVerfG Rechnung tragenden) Anforderungen an die Schadensbemessung bei § 263 StGB sollten nicht einfach durch eine hochproblematische Vorverlagerung des Vermögensschutzes unterlaufen werden.

Nach Ansicht des Gesetzgebers soll § 265c StGB weiterhin auch in Tatmehrheit zu § 263 StGB stehen können, da er mit der Integrität des Sports ein andere Schutzrichtung habe (BT-Drs. 18/8831, 15). Damit bleibt die Diskussion um den Nachweis eines Schadens ohnehin weiterhin relevant. Insgesamt scheint es wenig glücklich, dass der Gesetzgeber einen als vermögensschützend gedachten Tatbestand systemwidrig als Korruptionsdelikt ausgestaltet hat.

Schlagwörter zur Wiederholung

- I. Charakteristika und Kritik des Geschäftsherrenmodells
- II. Der Schutz ausländischen Wettbewerbs über § 299 StGB
- III. Legitimatorische Bedenken des § 265c StGB

Literatur- und Rechtsprechungshinweise:

Wittig Wirtschaftsstrafrecht § 26

BGH NJW 2012, 2530

BGHSt 52, 323, 339 ff. (Siemens) = BGH NJW 2009, 89

Zum sog. Geschäftsherrenmodell

Schünemann ZRP 2015, 68

Dann NJW 2016, 203

Zum Sportwettbetrug

Krack ZIS 2016, 540

Satzger Jura 2016, 1142

Swoboda/Bohn JuS 2016, 686